

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2024/6 betreffend
Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche
Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) (ADS 24-34) und
Schaffung des Energiegesetzes (ADS 24-35)**

24-136

vom 11. November 2024

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2024/6 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (ADS 24-34) und betreffend Schaffung des Energiegesetzes (ADS 24-35) in zweiter Lesung an zwei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Martin Kessler (BD), Nina Dajcar, Leiterin Rechtsdienst, BD und Thomas Volken, Energiefachstelle, BD, vertreten. Für die Administration war Simone Schoch, stv. Kantonsratssekretärin, und für die Protokollierung Claudia Pfister, externe Protokollführerin, verantwortlich.

Die Vorlage wurde an der ersten Lesung stark kritisiert. Sie gehe zu weit und greife zu stark in die Autonomie von Privatpersonen und Gemeinden ein. Die Kommission hat darauf reagiert und die Vorlage abgeschwächt. Da sich im Baugesetz und im Energiegesetz nicht die gleichen Herausforderungen stellen, schlägt die Kommission unterschiedliche Vorgehensweisen zu jedem Gesetz vor.

Die Vorlage für die zweite Lesung ist auf die Mehrheitsfähigkeit im Kantonsrat ausgerichtet. Sie räumt Zweifel aus und präzisiert, wo noch Unsicherheiten und offene Fragen aus der ersten Lesung bestanden haben. Die grosse Mehrheit der Kommission versteht die jetzige Vorlage als eine reduzierte Revision, die eine Mehrheit des Kantonsrats überzeugen kann.

Die wichtigsten Änderungen sind vor den Abstimmungen in der Kommission zum Bau- resp. dem Energiegesetz auf- und ausgeführt.

1. Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) ADS 24-34

Revidiertes Baugesetz für die 2. Lesung: Das revidierte Baugesetz ist weitgehend unbestritten. Nur die kantonale Zone für erneuerbare Energien im Art. 5 sorgt für grosse Diskussionen. Die Kommission beantragt daher, die unbestrittenen Artikel des Baugesetzes (Anhang 1) sowie den bestrittenen Art. 5 (Anhang 2) in separaten Anhängen zur Abstimmung zu bringen. So kann über den umstrittenen Teil des revidierten Baugesetzes diskutiert werden, ohne dabei die unumstrittenen Neuerungen zu gefährden.

Art. 9

Antrag: Ergänzung von Art. 9a Abs. 2 lit. b

«In schützenswerten Landschaften von kantonaler Bedeutung, ausgenommen in der unmittelbarer Nähe eines bestehenden Betriebs».

Erwägungen: Ziel des Antragstellers ist es, einen Kompromiss zu finden. Die Mehrheit stützt sich darauf, die Formulierung aus einem Dokument des Planungs- und Naturschutzamtes (PNA) zu übernehmen, da bisher nur ein einziges Beispiel einer solchen Zone existiert.

Abstimmungsergebnis: Mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt.

Separatabstimmung (Teilabstimmung) über Art. 5 Abs. 1, 2. Satz BauG (Zone für erneuerbare Energien) gemäss Art. 35 KV

Erwägungen: Die Kommission ist sich über das Baugesetz einig geworden. Einzig die Zone für erneuerbare Energien bleibt noch umstritten. Somit wurde das gemeinsame Ziel angestrebt, für das Baugesetz im Kantonsrat eine 4/5-Mehrheit zu erreichen, damit das Volk nur über die Zone für erneuerbare Energien abstimmen muss.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Dem Baugesetz, Artikel 5 (Separatabstimmung über Zone für erneuerbare Energien), wurde mit 5 : 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

2. Schlussabstimmungen

2.1 Einstimmig beantragt die SPK 2024/6 dem Kantonsrat, dem Baugesetz inklusive obiger Änderungen (ohne Zone für erneuerbare Energien) zuzustimmen.

2.2 Der Zone für erneuerbare Energien gemäss Art. 5 wurde mit 5 : 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

3. Abschreibung von Motion und Postulat

Der Abschreibung der Motion 2022/02 «Zone für erneuerbare Energien» (Pfalzgraf und Alaye) und des Postulats 2022/06 «mehr bewilligungsfreie Solaranlagen» (Pfalzgraf und Müller) wurde einstimmig zugestimmt.

4. Schaffung des Energiegesetzes ADS 24-35

Abgeschwächte Solarpflicht bei Dachsanierungen: Grösster Kritikpunkt ist die Solarpflicht bei Dachsanierungen von bestehenden Bauten. Vor allem die Kosten für Eigentümer von Einfamilienhäusern lösen Bedenken aus. Neu beschränkt sich die Pflicht auf Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m². Mit dieser Grenze geht die Kommission auf die Rückmeldung von Betroffenen ein und klammert Eigentümer und Eigentümerinnen von Einfamilienhäusern weitgehend von der Pflicht aus. Unterstützungsbeiträge des Kantons sind damit nicht mehr nötig.

Kostengünstiger Strom unabhängig von der Produktionsart: Mit Stichentscheid hat der Kantonsrat in der ersten Lesung verlangt, dass für Endkunden ein Stromprodukt unabhängig von der Produktionsart zu «einem möglichst tiefen Preis» angeboten wird. Gemäss Abklärungen beim EKS führte ein Stromprodukt zum tiefstmöglichen Preis bei den Bezüglern zu Einsparungen von wenigen Franken pro Jahr und bei allen anderen Bezüglern aufgrund der hohen administrativen Kosten zu einer leichten Preiserhöhung. Die Kommission hat sich für die Formulierung «kostengünstig» entschieden. So muss ein von der Produktionsart unabhängiges, kostengünstiges Stromprodukt angeboten werden. Es muss aber nicht ein weiteres Produkt geführt werden, das nur geringe Einsparungen bringt, die Strompreise aber für alle anderen Strombezüglern erhöht.

Art. 4

Antrag: Streichung von Art. 4 Abs. 1 ~~«Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.»~~

~~Abs. 2 «Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.»~~

Erwägungen: Der Antragsteller begründet die erneute Stellung des Antrags, um das Abstimmungsresultat sichtbar zu machen. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass der Artikel die bestehenden und breit akzeptierten Verhältnisse abbildet.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde mit 10 : 1 Stimmen abgelehnt.

Art. 16 Abs. 1

Antrag: «Für baubewilligungspflichtige Neuanlagen und beim baubewilligungspflichtigen Ersatz ~~für von~~ bestehenden Anlagen für die Kühlung».

Erwägungen: Es erscheint sinnvoll, sich auf Bereiche zu konzentrieren, welche auch einfach kontrolliert werden können. Im Gegenzug wurde ein Antrag zurückgezogen, der die Bedingung für erneuerbaren Strom vollständig streichen wollte.

Abstimmungsergebnis: Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Art. 22 Abs. 1

Antrag: Rückkehr zur Formulierung der Regierungsvorlage «Beim Ersatz des Wärmeerzeugers für Heizung und Warmwasser in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird».

Erwägungen: Der Antragsteller möchte energiepolitisch etwas erreichen und gleichzeitig Rechtssicherheit schaffen. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, das Gesetz solle nicht überladen werden.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt.

Art. 25 Abs. 1 lit. b

Antrag: «ein von der Produktionsart unabhängiges, kostengünstiges Stromprodukt zu einem möglichst tiefen Preis».

Erwägungen: Ziel war es, einen Kompromiss zu finden, der nicht übermässigen Aufwand verursacht. Wenn also ein Energieversorgungsunternehmen (EVU) wie EKS bereits viel tut, um ein günstiges Produkt anzubieten, und der Aufwand, ein noch günstigeres Produkt anzubieten, die Kosten für alle erhöhen würde (Solidarisierung der Kosten), dann soll dieser Aufwand nicht betrieben werden müssen. Dagegen sprach, den EVU nicht vorschreiben zu wollen, wie sie zu wirtschaften haben. Die angepasste Formulierung sei zwar besser, aber noch besser sei es, keine Vorschrift zu machen. Die EVU sind sowieso bestrebt, günstige Produkte anzubieten.

Abstimmungsergebnis: Dem Antrag wurde mit 8 : 2 Stimmen und 1 Abwesenheit zugestimmt.

Art. 10 Abs. 2 überführen in Art. 26 Abs. 1

Antrag: «Neubauten nutzen möglichst das solare Potenzial insbesondere auf Dachflächen zur Elektrizitätserzeugung oder sparen einen Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen am Gebäude zusätzlich ein».

Erwägungen: Die Kommission ist der Meinung, dass der Artikel an diesem Ort mehr Sinn macht. Es findet inhaltlich keine Veränderung statt.

Abstimmungsergebnis: Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Art. 26 Abs. 1 (wird neu zu Art. 27 Abs. 1)

Antrag: «Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² ist das solare Potenzial der geeigneten Dachfläche zur Elektrizitätserzeugung zu nutzen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist».

Erwägungen: Eine umfassende Solarpflicht ginge zu weit und würde die Mehrheitsfähigkeit des Gesetzes gefährden. Mit dieser Einschränkung (es wurde absichtlich der Wortlaut analog zu Art. 45a des nationalen Energiegesetzes gewählt) wird das Gesetz empfindlich abgeschwächt. Gemäss dem Gebäude- und Wohnungsregister sind somit nur 16% aller Dächer im Kanton von diesem Artikel betroffen.

Abstimmungsergebnis: Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Art. 27 Abs. 3

Antrag: Streichen von Art. 27 Abs. 3 ~~«In Härtefällen kann der Kanton Unterstützungsbeiträge leisten».~~

Erwägungen: Weil die Solarpflicht nun stark eingeschränkt wurde, wird es kaum noch zu Härtefällen kommen. Wenn im Gesetz die Möglichkeit für die Förderung in Härtefällen vorgesehen ist, führt das zu Begehrlichkeiten und bindet automatisch Ressourcen in der Energiefachstelle. Das ist zu vermeiden. Weil die Anlagen (insbesondere grösser als 300 m² und verbunden mit einer Sanierung) wirtschaftlich sind, ist eine Förderung in Härtefällen nicht mehr nötig. Schliesslich gibt es auch keine Unterstützungsbeiträge beim Ersatz des Wärmeerzeugers in Härtefällen. Die Minderheit war der Meinung, dass es nicht schade, diese Möglichkeit zu schaffen, da daraus noch kein Anspruch erwachse.

Dem Streichungsantrag wurde mit 8 : 2 Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Art. 7 Ziff. 22

Antrag: Wiederaufnahme von Art. 7 Ziff. 23 ~~«Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels».~~

Erwägungen: Die Argumente wurden nicht erneut wiederholt, es wurde direkt abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt.

5. Schlussabstimmung

Mit 8 : 1 Stimmen und 2 Enthaltungen beantragt die SPK 2024/6 dem Kantonsrat, der Schaffung des Energiegesetzes inklusive obiger Änderungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Maurus Pfalzgraf (Kommissionspräsident)

Mayowa Alaye

Christian Di Ronco

Hansueli Graf

Christian Heydecker

Hannes Knapp

Bruno Müller
Markus Müller
Erwin Sutter
Josef Würms
Kurt Zubler

Anhänge:

Anhang 1: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Anhang 2: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz – Zone für erneuerbare Energien)

Anhang 3: Energiegesetz

Hinweis:

Rot = Änderungen nach der 1. Lesung

Violett = Änderungen nach der 2. Lesung der Spezialkommission

Gesetz

über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 11, 18-21

- 11. Mobilfunk- und Aussenantennen, Art und Standort von Reklamen und Firmenschildern;
- 18. Erleichterungen für Solaranlagen im Sinne von Art. 54 Abs. 4;
- 19. ein Verschotterungs- und Versiegelungsverbot von Grün- und Freiflächen in besiedelten oder hochwassergefährdeten Gebieten;
- 20. die bodensparende und möglichst mehrgeschossige Bauweise in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen;
- 21. die unterirdische Anordnung von Parkierungsflächen von verkehrsintensiven Einrichtungen und die Voraussetzungen für Ausnahmen in begründeten Fällen.

Art. 9a

¹ Speziallandwirtschaftszonen sind Zonen für Bauten und Anlagen der Landwirtschaft, welche über die innere Aufstockung hinausgehen. Sie müssen im Sinne des Konzentrationsprinzips wenn möglich an eine bestehende Bauzone (primär Arbeitszone) anschliessen. Zudem müssen Bauten und Anlagen dieser Zone landschaftsverträglich eingeordnet werden können.

2a. Spezial-
andwirt-
schaftszonen

² Speziallandwirtschaftszonen dürfen insbesondere in folgenden Gebieten nicht ausgeschieden werden:

- a) in schützenswerten Landschaften von nationaler ~~und kantonaler~~ Bedeutung gemäss BLN ~~oder kantonalem Richtplan~~;
- b) in schützenswerten Landschaften von kantonaler Bedeutung, ausgenommen in der Nähe eines bestehenden Betriebs;
- c) in Biotopen von nationaler und kantonaler Bedeutung gemäss Bundesinventaren, kantonalen Inventaren oder kantonalem Richtplan; ausgenommen in der Nähe eines bestehenden Betriebs
- d) in Zuströmbereichen;
- e) in weiteren vom kantonalen Richtplan zu bezeichnenden Gebieten.

³ Die Gemeinden können weitere Kriterien für das Ausscheiden von Speziallandwirtschaftszonen festlegen.

Art. 11 Abs. 6

⁶ Wenn vor Obergericht Beschwerde gegen Rekursentscheide des Regierungsrats im Zusammenhang mit Änderungen der Nutzungsplanung erhoben wird, so kann dennoch eine Baubewilligung gestützt auf die revidierten, aber noch nicht rechtskräftigen Regelungen erlassen werden, wenn:

- a) die betroffene Gemeinde mit der vorgezogenen Anwendung einverstanden ist,
- b) die das Bauvorhaben betreffenden Bauvorschriften unbestritten sind und
- c) der Regierungsrat zustimmt.

Art. 54 Abs. 2 lit. d

d) die Errichtung von Jauchegruben sowie von Mauern und Einfriedungen sowie Solarzäunen, wenn sie die Höhe von 1.50 m übersteigen;

Art. 54 Abs. 4 und 4^{bis}

⁴ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern und an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind der zuständigen Behörde zu melden. Solaranlagen auf oder an Kultur- und Naturdenkmälern **oder in Schutzzonen** von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Gemeinden können für Solaranlagen bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch Solaranlagen, die nicht auf Dächern und an Fassaden angebracht werden, ohne Baubewilligung erstellt werden können. Grundsätzlich gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen vor.

^{4 bis} In Arbeitszonen bedürfen Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden keiner Baubewilligung, auch wenn sie nach Art. 32a RPV nicht genügend angepasst sind.

Art. 69 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 84 Abs. 1

¹ Nebst den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen hat der Gemeinderat die Quartierpläne samt Sonderbauvorschriften im Grundbuch anmerken zu lassen. Baulinienpläne können im Grundbuch eingetragen werden, wenn dies aufgrund der Verhältnisse angezeigt ist.

Ziff. 2.2 Anhang

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die eine Gebäudefläche von höchstens 50 m² aufweisen, bei Schrägdachbauten eine traufseitige Fassadenhöhe von 3.5 m und eine Gesamthöhe von 4.5 m, bei Flachdachbauten eine Gesamthöhe von 3.5 m nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

Ziff. 2.4 Anhang

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen. Erschliessungen, Geländer und Brüstungen, welche das massgebende Terrain um mehr als 1.5 m überragen, sind als separate Bau- oder Anlageteile zu beurteilen.

Ziff. 2.5 Anhang

Unterniveaubauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen höchstens bis zu 0.50 m über das massgebende, respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen. Erschliessungen, Geländer und Brüstungen, welche das massgebende Terrain um mehr als 1.5 m überragen, sind als separate Bau- oder Anlageteile zu beurteilen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gesetz
über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht
im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 5

¹ Der Regierungsrat bestimmt basierend auf der kantonalen Abfallplanung die Standorte der erforderlichen Deponien und anderen Entsorgungsanlagen in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Ebenso bestimmt er basierend auf der kantonalen Energiestrategie die Standorte für Energieversorgungsanlagen von kantonalem Interesse und in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Für diese Anlagen kann das Baudepartement kantonale Nutzungszonen erlassen. Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der Produktion, Verteilung oder Speicherung von erneuerbaren Energien oder dem Betrieb der Abfallanlagen dienen.

II. Kantonale Zone für Abfallanlagen und kantonale Zone für Anlagen für erneuerbare Energien

² Das Baudepartement erlässt die erforderlichen Bau- und Nutzungsvorschriften. Diese regeln insbesondere Zweck, Lage, Grösse, Erschliessung und Gestaltung der Bauten und Anlagen und enthalten Angaben über den Betrieb der Anlagen, die allfällige Wiederherstellung und Nachnutzung des Geländes. Der zugehörige Planungsbericht zeigt das Gesamtkonzept auf und enthält weitere, für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderliche Informationen.

³ Das Baudepartement hört die betroffenen Gemeinden vorgängig an und legt die Planentwürfe samt den dazugehörigen Bau- und Nutzungsvorschriften öffentlich auf. Soweit erforderlich kann das Baudepartement Landumlegungen anordnen. Das Verfahren für den Erlass einer kantonalen Nutzungszone entspricht sinngemäss jenem für die kommunalen Bau- und Zonenordnungen. Art. 11 folgende sind sinngemäss anwendbar. Die Planfestsetzung ~~kann~~ wird in der Regel mit der Erteilung einer Baubewilligung verbunden werden, sofern dabei die Vorschriften des Bewilligungsverfahrens eingehalten werden.

⁴ Mit der Genehmigung der Zone für Abfallanlagen oder einer Zone für erneuerbare Energien durch den Regierungsrat sind die kommunalen Bauvorschriften und Planungen für das betreffende Gebiet aufgehoben.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Energiegesetz

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Bestimmungen betreffend Energienutzung und Energieerzeugung und Klima

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt insbesondere:

Zweck

1. Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung;
2. Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien;
3. Förderung der erneuerbaren dezentralen Energieproduktion;
4. Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern;
5. Stärkung der Versorgungssicherheit mit Energie, insbesondere Strom;
6. Reduktion der klimaschädlichen Emissionen;
7. Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt an den Klimawandel;
8. Vollzug der Energie- und Klimagesetzgebung des Bundes.

Art. 2

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung, dem Einsatz erneuerbarer Energie, der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an den Klimawandel vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen. Vorbildfunktion

² Der Kanton verpflichtet ~~strebt an sich~~, die Treibhausgasemissionen aus den Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung bis 2040 auf Netto-Null zu senken.

³ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes haben tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-P oder vergleichbare Standards einzuhalten.

⁴ **Besitzt der Kanton Beteiligungen an Unternehmungen oder Körperschaften, so setzt er sein Mitspracherecht ein, um die gleichen Standards als Vorbild der Anstalten des öffentlichen Rechts einzuhalten.**

⁵ Sind diese Anforderungen nachweislich nicht sinnvoll oder nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. Ausnahmen sind zu begründen.

⁶ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und kann Dritte beiziehen.

Art. 3

Information
und Beratung

~~Der Kanton und Gemeinden informiert und berät~~ bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien. ~~Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Aktivitäten.~~

~~2 Der Kanton kann Informations- und Beratungsorganisationen schaffen, sich an solchen Organisationen beteiligen oder private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.~~

Art. 4

Aus- und Wei-
terbildung

¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.

Art. 5

Auskunfts-
pflicht

¹ Die politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion, die Verbraucher und die Abwärme. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energiericht-, Quartier- und Netzplanung, die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten und zur externen Abwärmenutzung.

2. Förderbestimmungen

Art. 6

Förderpro-
gramm Ener-
gie

¹ Der Kanton erstellt ein Förderprogramm Energie, welches periodisch dem Stand der Technik und neuen Entwicklungen angepasst wird.

² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge.

³ Betreibern von gemeinschaftlichen, noch nicht voll ausgelasteten Energieerzeugungsanlagen kann für längstens zehn Jahre ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 7

Energie- und
Klimafonds

¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:

- a. Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.
- b. Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.

² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geäufnet.

³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag fest. Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonalen Mittel zur Verfügung stehen:

- a. Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,
- b. Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.

⁴ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.

⁵ Der Regierungsrat informiert jährlich über die Verwendung der Mittel und über die damit erzielten Wirkungen.

Art. 8

Finanzhilfen können an indirekte und direkte Massnahmen gewährt werden, welche:

Finanzhilfen
Energie/Kli-
maschutz

- a. eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder
- b. die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder
- c. die Nutzung von Abwärme ermöglichen.

Art. 9

Finanzhilfen können an direkte oder indirekte Massnahmen zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:

Finanzhilfen
Klimaanpas-
sung

- a. entstehende Risiken durch den Klimawandel senken; oder
- b. den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder
- c. Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.

3. Bestimmungen betreffend Energienutzung

Art. 10

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

Anforderun-
gen an Neu-
bauten

² ~~Neubauten nutzen möglichst das solare Potenzial insbesondere auf Dachflächen geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität oder sparen einen Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen am Gebäude zusätzlich ein.~~

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 11

¹ Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

Ladeinfra-
struktur für
E-Mobilität

² Bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten sind bis 2030 mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nachzurüsten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 12

¹ Bei Bauten und Anlagen, welche geheizt oder gekühlt werden können, sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit niedrige, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Energiebedarfswerte sowie entsprechend niedrige Verluste an Wärme und Kälte erreicht werden. Auf die wirtschaftliche Tragbarkeit ist Rücksicht zu nehmen; überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren. Diese Anforderungen sind zu beachten:

Energieeffizi-
enz von Bau-
ten und Anla-
gen

- a) bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, die sich wesentlich auf den Energiehaushalt des Gebäudes auswirken;
- b) bei Neuinstallationen sowie bei Ersatz und wesentlichen Änderungen haustechnischer Anlagen oder Anlagen im Freien wie Heizungs-, Wassererwärmungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen.

² Sofern kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, sorgt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte selbst für die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften.

³ Bei bestehenden Bauten sind durch Wärmedämm-Massnahmen bedingte Abweichungen von Grenzabstand, Baulinie, Ausnützungsziffer und Gebäudeabmessung zulässig. Bei beheizten

neuen Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften und legt die zulässigen Energiebedarfswerte sowie die Wärme- und Kälteverluste fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann der privaten Kontrolle unterstellt werden. Das Baudepartement unterstützt die Gemeinden beim Vollzug.

Art. 13

¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens 5 Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für 5 oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems inkl. Verteilung mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.

⁴ Die Gebäudeeigentümer haben die notwendigen Geräte zur Erfassung und Regulierung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser zu installieren und zu unterhalten.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen ~~durch eine Verordnung~~.

Art. 14

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig. Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

² Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind nicht zulässig.

³ Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus spätestens aber bis Ende März 2036 durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

⁵ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

Art. 15

¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen spätestens bis Ende März 2036 durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Bestehende dezentrale, ortsfeste Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Art. 16

¹ Für ~~baubewilligungspflichtige~~ Neuanlagen und beim ~~baubewilligungspflichtigen~~ Ersatz ~~für~~ von bestehenden Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen und Bauten sind Anlagen nach dem Stand der Technik einzusetzen ~~oder~~ und mit erneuerbarer Energie zu betreiben.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 17

Neubauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu Art. 26 Abs. 1, zu erzeugen.

Verbrauchs-
abhängige
Heiz- und
Warmwasser-
kostenabrech-
nung

Ortsfeste
elektrische
Widerstands-
heizungen

Elektrische
Warmwasser-
aufberei-
tungen

Kühlung und
Befeuchtung

Grenzwerte
für Elektrizitäts-
bedarf

Art. 18

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Beheizte Freiluftbäder

² Elektrische Wärmepumpen und Fernwärme dürfen zur Beheizung eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Art. 19

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender ortsfester Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Heizungen im Freien

² Ausnahmen können bewilligt werden, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Art. 20

¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden ~~können werden~~ durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen kantonalen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige kantonale Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbinden.

Art. 21

Wird in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt, ist der vom zuständigen Departement bezeichnete kantonale Gebäudeenergieausweis zu verwenden. Gebäudeenergieausweis

Art. 22

¹ ~~Beim Ersatz des Wärmeerzeugers für Heizung und Warmwasser in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.~~ Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz

² Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen 20 Prozent und 50 Prozent fest.

³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig sofern:

1. beim Bezug von gasförmigen Brennstoffen der Energielieferant die Umsetzung gegenüber den Vollzugsbehörden gewährleisten kann und in die entsprechenden Daten Einsicht gewährt,
2. beim Bezug von flüssigen Brennstoffen für die Baubewilligung des Wärmeerzeugersatzes der Nachweis für die einmalige Hinterlegung von Zertifikaten für die Lebensdauer von 20 Jahren erbracht wurde,
3. diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert wurden, und
4. die Zertifizierung und Bilanzierung durch eine unabhängige zentrale Stelle vorgenommen wird und deren Daten für die Vollzugsbehörden transparent sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 23

¹ Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten von Anlagen mehr als 2 Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist diese, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten ~~im Areal oder ausserhalb~~ Unternehmen mit grossen Abwärmemengen

~~des Areals grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vertraglich können abweichende Regelungen nach fünf Betriebsjahren getroffen werden.~~

² In Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 ist das gesamte Potenzial zur ~~Eigenstromproduktion~~ Elektrizitätserzeugung zu nutzen.

³ Betreiber von Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 beziehen Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien.

⁴ Betreiber von Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 stellen auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, Standortgemeinde und Kanton Informationen zur jährlichen Wärmemenge, zur maximalen thermischen Leistung und zur zeitlichen Verfügbarkeit zur Verfügung.

⁵ An Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 können erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden.

⁶ Fällt die Abwärmequelle früher als erwartet aus, verbürgt der Kanton Darlehen für den Aufbau einer alternativen Wärmequelle. Die Bürgschaften gelten ab einer Karenzfrist von 5 Jahren und werden für die Dauer von höchstens 15 Jahren gewährt.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4. Bestimmungen betreffend Energieerzeugung

Art. 24

Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und möglichst vollständig genutzt wird.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Ausgenommen von der Wärmenutzung sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, die Notstrom erzeugen oder die für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Art. 25

Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens folgende ~~ein~~ Angebote zu unterbreiten:

- a) ein ~~das~~ ausschliesslich aus erneuerbaren Energien bestehendes Stromprodukt, das ~~welche~~ mehrheitlich aus Schweizer Produktion ~~stammte und~~
- b) ein von der Produktionsart unabhängiges, kostengünstiges Stromprodukt ~~zu einem möglichst tiefen Preis~~

² Für ~~gebundene~~ Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. ~~und für Endverbraucher, die auf den freien Marktzugang verzichten, Die Elektrizität stammt mehrheitlich aus Schweizer und ein Mindestanteil aus lokaler Produktion.~~ Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.

~~³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen den Anteil aus lokaler Produktion mindestens einmal jährlich gegenüber den Endverbrauchern gemäss Abs. 2 aus.~~

~~⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.~~

Art. 26

Solarstrom bei Neubauten

¹ Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen, soweit dies technisch möglich ~~und wirtschaftlich tragbar~~ ist. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt.

¹ Neubauten nutzen möglichst das solare Potenzial insbesondere auf Dachflächen zur Elektrizitätserzeugung oder sparen einen Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen am Gebäude zusätzlich ein.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

~~² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.~~

~~³ In Härtefällen kann der Kanton Unterstützungsbeiträge leisten.~~

~~⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.~~

Art. 26-27

¹ Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300m² ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur ~~Ein-~~ ~~genstromproduktion~~ ~~Elektrizitätserzeugung~~ ~~mittels PV-Anlagen~~ zu nutzen, soweit das dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt.

Solarstrom bei umfassenden Dachsanierungen

~~² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.~~

~~³ In Härtefällen kann der Kanton Unterstützungsbeiträge leisten.~~

~~³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.~~

Art. 27-28

¹ Neu zu erstellende oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand nutzen das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur ~~Erzeugung von Elektrizität~~ ~~Elektrizitätserzeugung~~.

Solarstrom bei Infrastrukturanlagen

² Die öffentliche Hand überprüft bis 2030 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur ~~Erzeugung von Energie~~ ~~Elektrizitätserzeugung~~.

~~³ Der Kanton nutzt das solare Potenzial zur Elektrizitätserzeugung bis 2035, sofern soweit dies wirtschaftlich und technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist bis 2035.~~

Art. 28 29

Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen zu stehen kommen, und die Nachbargemeinden sind über die im Baugesetz verankerten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess miteinzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projekts zu informieren. Dies erfolgt durch die Zusammenarbeit zwischen Projektanten, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.

Mitwirkung bei Windenergieprojekten

Art. 29 30

¹ Die Betreiber von Windenergieanlagen ab einer Gesamtnennleistung von 1000 Kilowatt haben jährlich einen Windzins an die Standortgemeinden zu entrichten.

Windzins

² Der Windzins wird zwischen Betreiber und Standortgemeinden ausgehandelt und beträgt maximal 5 Franken pro kW Nennleistung.

Art. 30

~~¹ Die Betreiber von Grosswindenergieanlagen bieten den Standort- und Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie zu beteiligen.~~

Beteiligung an Windenergieanlagen

~~² Die Beteiligung kann entweder über eine Teilnahme am Eigen- oder Fremdkapital oder über Elektrizitätsabnahmeverträge oder eine Kombination davon erfolgen.~~

~~³ Das Angebot einer Beteiligung muss zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe vorliegen.~~

Art. 31

¹ Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe einer Windenergieanlage ist diese durch den Eigentümer zurückzubauen.

Rückbau von Windenergieanlagen

² Der Rückbau beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen, des Betonfundaments, der Leitungen, Wege und Plätze, soweit diese nicht anderweitig genutzt werden können, der durch die Anlagen verursachten Bodenversiegelung sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer zum Zeitpunkt der ~~Baugesuch-~~ ~~eingabe~~ ~~Baufreigabe~~ eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 32

Ausnahmen

¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde, kann das Baudepartement Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zulassen.

² Ausnahmebewilligungen können mit kompensatorischen Massnahmen verbunden werden.

Art. 33

Übertragung
von Vollzugs-
aufgaben

Kanton oder Politische Gemeinden können Private oder private Organisationen zum Vollzug beziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

Art. 34

Vollzug und
Sanktionen

Im Übrigen gelten bezüglich Vollzug und Sanktionen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) sinngemäss.

6. Übergangsbestimmungen

Art. 35

Übergangs-
fristen

Für die Artikel 23, ~~276~~ und ~~287~~ gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II. Elektrizitätsrechtliche Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 36

Öffentliche
Aufgabe

¹ Der Kanton sorgt für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie.

² Zur Grundversorgung gehören

- der Bau und Betrieb des erforderlichen Leitungsnetzes;
- die regelmässige und ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie.

³ Zu diesem Zweck steht dem Kanton das ausschliessliche Recht zu, ein Netz zu errichten und zu betreiben.

⁴ Er kann Gebiete ausserhalb des Kantons versorgen.

Art. 37

Konzession

¹ Der Kanton überträgt die Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen.

² Die Konzession darf 20 Jahre dauern und sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer verlängern. Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.

³ Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat. Für die Konzessionserteilung werden für jede einzelne Konzession eine kostendeckende Verwaltungsgebühr sowie die erheblichen Barauslagen in Rechnung gestellt.

Art. 38

Elektrizitäts-
werke der Ge-
meinden

¹ Gemeinden, welche bereits Elektrizitätswerke besitzen, erhalten eine Konzession für das bisherige Versorgungsgebiet. Innerhalb des Versorgungsgebietes sind sie berechtigt, das Verteilnetz im Rahmen dieses Gesetzes weiterzubetreiben und auszubauen.

² Ausserhalb ihres bisherigen Versorgungsgebietes sind Gemeindewerke privaten Konzessionsbewerberinnen gleichgestellt.

³ Wandeln Gemeinden ihre Elektrizitätswerke in privatrechtliche Unternehmen um oder bringen sie sie in solche ein, so hat der neue Unternehmensträger Anspruch auf die Erteilung einer Konzession gemäss Art. 2 Abs. 2, solange die Gemeinde die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen hat.

⁴ Gibt die Gemeinde ohne Zustimmung des Regierungsrates die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen auf, so fällt die Konzession dahin.

⁵ Im Übrigen gilt Art. 2 sinngemäss.

Art. 39

¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betriebsnotwendigen Anlagen, Liegenschaften und Rechte gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über. Ablauf und Kündigung der Konzession

² Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.

³ Der Regierungsrat kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Übernahme der Werke gemäss Abs. 1 verlangen.

⁴ Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.

Art. 40

Falls die Netzbetreiberin ohne Zustimmung des Regierungsrates die Rechte und Pflichten der Konzession im Rahmen einer Umstrukturierung auf eine Rechtsnachfolgerin überträgt, fällt die Konzession dahin. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt. Rechtsnachfolge

Art. 41

¹ Die Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch sind verpflichtet, den Netzbetreiberinnen die Benützung dieses Bodens für den Bau und Betrieb von Leitungen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen. Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch

² Die Netzbetreiberinnen nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

³ Die Benützung des Bodens im Gemeingebrauch durch die Netzbetreiberinnen, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wird nicht entschädigt.

Art. 42

Den Netzbetreiberinnen steht zur Errichtung des Leitungsnetzes das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu. Inanspruchnahme von privatem Grund

Art. 43

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Anschlusszwang und Anschlussgebühren

² Sie können kostendeckende Anschlussgebühren erheben.

³ Der Kanton hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen bei der Netzbetreiberin zu überprüfen.

⁴ Der Regierungsrat kann Richtlinien zur Kostenberechnung erlassen und Teilpauschalen vorsehen.

Art. 44

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden mit Elektrizität zu versorgen. Lieferpflicht

² Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe, die ihre Lieferantinnen nicht frei wählen können, sind zu gleichen Konditionen zu versorgen.

2. Besondere Bestimmungen EKS AG

Art. 45

Umwandlung
Rechtsform

Die ~~Das~~ Elektrizitätswerke des Kantons Schaffhausen AG (EKS AG) ~~ist wird in~~ eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR ~~mit einem Aktienkapital von 20'000'000 Franken umgewandelt.~~

~~²Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. Er lässt die Gründungsstatuten vom Grossen Rat genehmigen.~~

Art. 46

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Aktionärsrechte des Kantons werden vom Regierungsrat ausgeübt.

Art. 47

Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien

¹ Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.

2bis Bei Entscheiden über die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts ist der Kantonsrat vorgängig anzuhören. Der Beschluss des Kantonsrates ist für den Regierungsrat verbindlich.

³ Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS oder des Leitungsnetzes als Teil davon mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

⁴ Die Kompetenz zum Erwerb von Aktien der EKS richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz.

Art. 48

Arbeitsbedingungen des Personals

Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, sind die Arbeitsbedingungen des Personals sozialpartnerschaftlich zu regeln. Anzustreben ist der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages.

3. Besondere Bestimmungen Axpo Holding AG

Art. 49

Axpo Holding AG Vertragswerk

¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.

a) Aufgaben Regierungsrat

² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass

a. die Netzinfrastruktur und die für die Versorgung wichtigen Kraftwerke und Speicheranlagen in der Schweiz vollständig in öffentlicher Hand verbleiben,

b. sich die gemeinsame Eignerstrategie der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Schaffhauser Energiepolitik orientiert,

c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden,

d. der inländische Anteil an der Energieproduktion und -speicherung der Axpo Holding AG eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet.

³ Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.

Art. 50

b) Genehmigung durch den Kantonsrat

¹ Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:

a. die Übertragung von Aktien,

b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärsbindungsvertrags, die

i. das Stimmrecht des Kantons beschränken,

- ii. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken **und Speichieranlagen** in der Schweiz betreffen,
- c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben.

² Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Abs. 1 lit. a und b unterstehen dem fakultativen Referendum.

4. Schlussbestimmungen

Art. 51

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 wird aufgehoben. Die damit aufgehobenen Erlasse bleiben aufgehoben.

Aufhebung
bisheriger
Erlasse

Art. 52

Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen
Rechts

- **Aufhebung folgender Artikel:**

- Art. 3a
- Art. 3b
- Art. 39a
- Art. 42
- Art. 42a
- Art. 42b
- Art. 42c
- Art. 42e
- Art. 42e^{bis}
- Art. 42e^{ter}
- Art. 42equater
- Art. 42f
- Art. 42f^{bis}
- Art. 42g
- Art. 42h
- Art. 42i
- Art. 42j
- Art. 42k
- Art. 42l
- Art. 42n

Art. 7 Ziff. 22

22. Standorte von Unternehmen mit hoher Abwärmemenge und deren Nutzung.

~~23. Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels.~~

Art. 53

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: